



# HESSISCHER LANDTAG

26. 06. 2024

## Kleine Anfrage

**Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD),  
Gerhard Bärsch (AfD) und Sandra Weegels (AfD) vom 21.03.2024**

### Kosten der Migration im Land Hessen

und

### Antwort

**Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Kosten, welche durch die nach wie vor unkontrollierte Massenmigration verursacht werden, können – v. a. aufgrund einer nicht ausreichenden Kostenbeteiligung des Bundes - vonseiten der mit der Flüchtlingsunterbringung unmittelbar betrauten Kommunen sowie durch die Bundesländer kaum noch getragen werden. So hat beispielsweise das hochverschuldete Land Berlin im Jahr 2023 mehr als 1,1 Mrd. €, d. h. 2,9 % des Gesamthaushalts von 37,9 Mrd. € für die Versorgung der Migranten aufgewendet. Dabei entfielen die meisten Kosten auf Leistungen nach dem AsylbLG, gefolgt von Kosten für „Bürgergeld“-Leistungen nach dem SGB II für als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine eingereiste Personen.

#### Vorbemerkung Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales:

Die Leistungen des Bürgergeldes werden – wie bei allen Berechtigten – überwiegend vom Bund finanziert. Den kommunalen Trägern obliegt im Bereich des SGB II insbesondere die Finanzierung der Leistungen für Unterkunft und Heizung, für Bildung und Teilhabe sowie für bestimmte Sonderbedarfe, wobei der Bund ihnen wiederum einen Großteil der Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung erstattet. Das Land trägt keine Kosten für Leistungen nach dem SGB II.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

- Frage 1 Auf welche Höhe beliefen sich die jährlichen migrationsbezogenen Gesamtkosten für Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge, die im Land Hessen in der Zeit vom Jahr 2014 bis 2023 angefallen sind? Bitte tabellarisch unter Nennung der Gesamtkosten sowie nach einzelnen Jahren des erfragten Zeitraums und nach den Kategorien „Asylbewerber“ und „anerkannte Asylbewerber“/Kosten AsylbLG, SGB II und SGB XII gesondert aufschlüsseln.
- Frage 2 Auf welche Höhe beliefen sich die Gesamtkosten für die Versorgung/Unterbringung aller Asylbewerber und anerkannten Asylbewerber inklusive sämtlicher „Nebenkosten“ (wie z. B. Deutschkurse, etc.) jeweils pro Kalenderjahr für die Jahre 2014 bis 2023? Bitte tabellarisch unter Nennung der Gesamtkosten sowie nach einzelnen Jahren des erfragten Zeitraums und nach den Kategorien „Asylbewerber“ und „anerkannte Asylbewerber“/Kosten AsylbLG, SGB II und SGB XII gesondert aufschlüsseln.

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ausgaben des Landeshaushalts für den Bereich Asyl/Flüchtlinge lassen sich allgemein aufgliedern in den

- „Asylbereich im engeren Sinne“
  - Erstaufnahme und Unterbringung (EAEH),
  - Zahlung an die Kommunen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG),
  - unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) sowie
  - Integrationsmaßnahmen im Einzelplan des Sozialministeriums (seit 2020 gesondert ausgewiesen).
- „Asylbereich im weiteren Sinne“, d. h. sonstige Mittel für den Flüchtlingsbereich (hierzu zählen u. a. Ausgaben in den Bereichen Kinderbetreuung, Beschulung, Sprachförderung, Justiz, Polizei, Arbeitsmarkt und Wohnungsbau).

Zusätzlich wurden in den Jahren 2022 und 2023 gesondert Bundesmittel an die Kommunen weitergeleitet.

Eine detaillierte Aufstellung der Haushaltsansätze für den Asylbereich wird seit einigen Jahren im Vorwort des Einzelplans 08 transparent veröffentlicht. Die Ausgabenentwicklung der letzten Jahre für den Bereich Asyl kann Anlage 1 entnommen werden.

Eine Unterteilung der Kosten nach „Asylbewerber“ und „anerkanntem Asylbewerber“ bzw. eine Trennung der Kosten nach SGB II und SGB XII wird hierbei nicht explizit vorgenommen.

Aufgrund des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz – LAG) sind die Landkreise und Gemeinden verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Personen aufzunehmen und unterzubringen. Ferner übernehmen die Gebietskörperschaften die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG, § 10 AsylbLG i. V. m. § 1 Satz 1 und § 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Als Ausgleich für die Versorgung und Unterbringung der zugewiesenen Personen, die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, erhalten die Gebietskörperschaften vom Land eine Erstattung in Form einer Pauschale pro Person und Monat, vgl. Anlage zu § 7 Abs. 1 Satz 1 LAG. Die Ausgaben hierzu sind in Anlage 1 enthalten.

Für weitere nach dem LAG aufzunehmende Personen, die bereits einen Schutzstatus zuerkannt bekommen haben, erhalten die Gebietskörperschaften zur Unterstützung der sozialen Betreuung der benannten Personen und deren Integration einmalig Integrationsgeld i. H. v. 3000 € pro Person, § 13 Hessisches Integrations- und Teilhabegesetz. Die Ausgaben hierzu sind in Anlage 1 enthalten.

Die Zahlungsansprüche der Personen im Kontext von Fluchtmigration und mit ukrainischer Staatsangehörigkeit im SGB II in Hessen sind in Anlage 2 aufgeführt, die sich aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur Grundsicherung für Arbeitsuchende ergibt (zu den „Personen im Kontext von Fluchtmigration“ besteht eine gesonderte statistische Auswertung seit Juni 2016). Umfasst sind hierbei u. a. die Regelleistungen, Kosten der Unterkunft und Heizung, Mehrbedarfe sowie Beiträge zur Sozialversicherung für die Bedarfsgemeinschaften des genannten Personenkreises, unabhängig von der Trägerschaft der Finanzierung:

Bezüglich SGB XII liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Mit dem Landesprogramm „MitSprache – Deutsch4U“ werden niedrigschwellige Deutschkurse finanziert, in denen der Spracherwerb um die Vermittlung von Informationen zur Alltagskultur, zu gesellschaftlichen Werten und Strukturen ergänzt werden. Als Zielgruppe für diese Sprachkurse kommen vorrangig erwachsene Personen mit Sprachförderbedarf in Frage. Hierzu zählen insbesondere

- a) Asylbewerber und Flüchtlinge, die bereits nach Landesaufnahmegesetz von den Kommunen aufgenommen wurden. Das Angebot ist auch offen für Geduldete.
- b) Menschen mit Migrationshintergrund, die sich dauerhaft und rechtmäßig in Hessen aufhalten und die keinen Anspruch auf Förderung oder keinen Zugang zu Integrationskursen haben. Hierzu zählen z. B. auch Personen, die im Rahmen des Familiennachzuges nach Deutschland eingereist sind.

Da die Zielgruppe der Deutsch4U-Kurse nicht auf die Asylbewerber und Flüchtlinge begrenzt ist, können die Fördermittel dieses Landesprogramms nicht zu den Gesamtkosten für Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge, die durch die Kleine Anfrage erfragt werden, gerechnet werden. Eine Binnendifferenzierung der Programmkosten nach Personengruppen erfolgt nicht.

Frage 3 Wie viele minderjährige unbegleitete Flüchtlinge (umA) waren im Land Hessen in den Jahren 2014 bis 2023 und zu welchen jährlichen migrationsbezogenen Gesamtkosten ansässig? Bitte unter Nennung der Gesamtkosten sowie nach einzelnen Jahren des erfragten Zeitraumes aufschlüsseln.

Eine stichtagsbezogene Erhebung der statistisch erfassten umA in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit liegt der Landesregierung seit 2015 vor (Anlage 3).

Alle erstattungsfähigen Aufwendungen der Unterbringung und Betreuung, die zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne des SGB VIII notwendig sind, werden vom Land nach den Regelungen des SGB VIII (§§ 89 ff. SGB VIII) erstattet. Das Land erstattet den Landkreisen und Kommunen in Hessen zusätzlich Kostenpauschalen für das Personal in den Jugendämtern für die Bereiche Amtsvormundschaft, Allgemeiner Sozialdienst und Verwaltung. Diese Personalkostenerstattung erfolgt auf Grundlage des Erlasses zur Kostentragung durch das Land Hessen für die Unterbringung,

Versorgung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen in Hessen („Kostenerlass umA“) vom 03.11.2015. Eine Abbildung der Gesamtkosten des Mittelbedarfs in der gewünschten Aufschlüsselung ist aufgrund rechtlicher Abrechnungsmodalitäten und Fristen nicht möglich. Die Geltendmachung der entstandenen Aufwendungen unterliegt gemäß § 113 SGB X einer vierjährigen Verjährungsfrist. Durch die Möglichkeit der Abgabe eines Anerkennnisses kann sich die vorgenannte Verjährungsfrist dahingehend verlängern, dass der Lauf der Frist erneut beginnt (§ 212 Abs. 1 BGB). In welchen Abrechnungsintervallen Abrechnungen eingereicht werden, erfolgt zudem im Ermessen der Jugendämter (Teilabrechnungen werden beispielsweise jährlich, quartalsweise eingereicht oder Gesamtabrechnungen nach Beendigung des Hilfezeitraums).

Frage 4 Auf welche Höhe beliefen sich die Gesamtkosten der Gesundheitsversorgung für Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge pro Person in den Jahren 2014 bis 2023? Bitte tabellarisch unter Nennung der Gesamtkosten sowie nach einzelnen Jahren des erfragten Zeitraumes und nach den Kategorien „Asylbewerber“ und „anerkannte Asylbewerber“ gesondert aufschlüsseln.

Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sind in den Beiträgen zur Sozialversicherung in den Zahlungsansprüchen, die für das SGB II zu den Fragen 1 und 2 genannt werden, enthalten.

Für den Bereich der Erstaufnahme sind die Gesamtkosten der Gesundheitsversorgung der Anlage 4 zu entnehmen. Die Unterscheidung der Kosten nach „Asylbewerber“ und „anerkannte Asylbewerber“ ist nicht möglich, da für diese Kategorien keine gesonderte Kostenermittlung erfolgt.

Außerhalb der Erstaufnahme sind die Kosten für die medizinische Versorgung grundsätzlich von den Gebietskörperschaften zu tragen. Die Kosten für die Krankenhilfe werden im Rahmen einer Pauschalregelung nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) abgegolten, siehe hierzu Ausführungen unter Frage 1 und 2.

Unabhängig hiervon werden die Kosten für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung gemäß § 7 Abs. 2 LAG erstattet, soweit sie den Betrag von 10.000 € je Person und Kalenderjahr übersteigen. Die Ausgaben hierzu sind in Anlage 1 zu den Fragen 1 und 2 ebenfalls enthalten.

Wiesbaden, 26. Juni 2024

**Heike Hofmann**

**Anlagen**

## Anlage 1 zu Kosten der Migration im Land Hessen

Asylausgaben im Zeitablauf – (in T€)									
	Landes- auf- nahme- gesetz	Unbe- gleitete Minder- jährige	Erstauf- nahme- einrich- tungen	Inte- gration	Asylaus- gaben im engeren Sinne	Asyl- ausgaben im Weiteren Sinne	Asylausgaben gesamt (ohne weitergeleitete Bundesmittel)	Weiter- leitung von Bundes- mitteln an Kommunen	Asylausgaben gesamt (einschl. weitergeleiteter Bundesmittel)
2014	27.106	124.686	5.541	-	157.333	-	157.333		157.333
2015	283.839	34.993	273.284	-	592.116	2.842	594.958		594.958
2016	795.084	129.366	702.819	-	1.627.269	211.593	1.839.000		1.839.000
2017	627.518	437.350	256.920	-	1.321.789	336.899	1.659.039		1.659.039
2018	421.050	289.102	155.793	-	865.946	336.638	1.203.027		1.203.027
2019	309.942	227.962	116.489	-	654.392	331.146	985.539		985.539
2020	273.598	159.858	90.274	3.635	527.365	228.243	755.608		755.608
2021	246.928	127.717	128.815	4.132	507.592	238.678	746.270		746.270
2022	494.412	114.662	199.262	5.139	813.475	152.712	966.187	186.700	1.152.887
2023	386.982	125.926	232.235	6.824	751.967	276.597	1.028.564	177.200	1.205.764

## Anlage 2 zu Kosten der Migration im Land Hessen

<b>Berichtsjahr</b>	<b>Zahlungsansprüche in Euro</b>
2016 (Juni bis Dezember)	146.393.135
2017	475.371.513
2018	595.082.568
2019	564.428.938
2020	556.109.847
2021	533.576.007
2022	746.344.567
2023	1.108.357.257

### **Anlage 3 zu Kosten der Migration im Land Hessen**

Mit entsprechendem Stichtag befanden sich wie u. a. in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit:

22.12.2015: 6.767 umA

30.12.2016: 6.163 umA

29.12.2017: 5.284 umA

28.12.2018: 4.425 umA

30.12.2019: 3.086 umA

30.12.2020: 2.177 umA

29.12.2021: 1.918 umA

30.12.2022: 2.773 umA

29.12.2023: 3.607 umA